

SATZUNG

der Gemeinde Koldenbüttel über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVObI. Schl.-H. 2022, S. 153) sowie des § 1 Abs. 1, § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 sowie § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung des Gesetzes vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVObI. Schl.-H. 2022, S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Koldenbüttel vom 03.04.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Koldenbüttel.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist der/die HundehalterIn. HundehalterIn ist, wer einen Hund für einen Zeitraum von gewisser Dauer im eigenen Interesse, im Interesse der Haushaltsangehörigen im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Polizei oder beim Tierheim abgegeben wird.
- (2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als HalterIn der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so besteht eine Gesamtschuldnerschaft.
- (3) Als HundehalterIn gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt trotz einer Besteuerung des Aufwands einer Hundehaltung in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten vollen Monat, an dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Monat, an dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Monat, an dem die Hundehaltung aufgegeben wird.
- (3) Bei Wohnortwechsel der/des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Monat des Wegzugs; sie beginnt mit dem ersten vollen Monat des Zuzugs.
- (4) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen odereingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	100,00 €
für den 2. Hund	125,00 €
und für jeden weiteren Hund	150,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von ForstbeamtenInnen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten JagdaufseherInnen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung;
- c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
- f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Personen müssen die Merkzeichen GL, BL oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis verzeichnet haben. Es wird je Haushalt ein Hund befreit.

§ 6 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - b) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen werden.
- (2) Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils gültigen Fassung wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen.
- (3) Steuerbefreiungen (§ 5) werden bei Vorliegen der Voraussetzungen mit dem Tag des Antragseingangs bewilligt.

§ 7 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind HundehalterInnen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Koldenbüttel aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Fachbereich Finanzen der Gemeinde Koldenbüttel anzumelden. Neugeborene Hunde gelten drei Monate nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind die Anzahl der gehaltenen Hunde, deren Rasse, der Zucht- oder Rufname und das Geschlecht anzugeben. Bei der Aufnahme eines Hundes sind der Name und die Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Bei Zuzug ist die Vorversteuerung nachzuweisen. Zur Überprüfung der Angaben sind auf Verlangen Dokumente (z.B. Impfausweis, Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen.
- (2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder verzieht der/die HundehalterIn aus der Gemeinde Koldenbüttel, so ist dies dem Fachbereich Finanzen der Gemeinde Koldenbüttel innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die HundehalterIn dies binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Steuermarke

- (1) Jeder/Jede HundehalterIn erhält mit dem ersten Steuerbescheid eine Steuermarke. Diese ist Eigentum der Gemeinde Koldenbüttel und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben.
- (2) Der/die HundehalterIn darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke führen.
- (3) Der/die HundehalterIn ist verpflichtet, den MitarbeiternInnen der Gemeinde Koldenbüttel bzw. des Amtes Nordsee-Treene die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Steuermarke darf ausschließlich nur für den angemeldeten Hund verwendet werden.

§ 9 Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Hundesteuer entsteht endgültig mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Auf die zu erwartende Jahressteuer wird eine Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die für das Kalenderjahr geleistete Vorauszahlung wird auf die zu zahlende Jahressteuer angerechnet.
- (4) Die nach Abs. 3 Satz 2 festgesetzte Vorauszahlung ist zum 15. Tage eines jeden Monats des Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der Vorauszahlung bzw. Festsetzung. Zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig. Bereits geleistete Vorauszahlungen, die über die festgesetzte Steuer hinausgehen, werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids erstattet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig dem Fachbereich Finanzen als HundehalterIn

- a) entgegen § 8 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt;
- b) entgegen § 8 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und im Falle einer Abgabe an eine andere Person die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt;
- c) entgegen § 8 nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fortgefallen sind.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch den Fachbereich Finanzen der Gemeinde Koldenbüttel zulässig:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Steuer) der steuerpflichtigen Person;
- b) Name und Anschrift eines/einer evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten;
- c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters. Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Einwohnermeldeämtern
- d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- e) Tierschutzvereinen
- f) Bundeszentralregister

(3) Die Gemeinde Koldenbüttel ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.12.1999, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.12.2010, außer Kraft.

Koldenbüttel, den 03.04.2023

Gemeinde Koldenbüttel

- Der Bürgermeister -

gez. Honnens